

§ 67 FFG 2025 — Art und Höhe der Förderung

Filmförderungsgesetz

Stand: 01.01.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Produktionsförderung für programmfüllende Filme wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Höchstfördersumme pro Referenzfilm beträgt 2 Millionen Euro.
- (3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 von der in Absatz 2 geregelten Höchstfördersumme abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

Zitiervorschlag: § 67 FFG 2025

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FFG%202025/67>